

Lösung zum Fall 8: „Die Neue Vespa“**Frage 1:**

V kann gegen J einen Anspruch auf Zahlung der sechs noch ausstehenden Kaufpreistraten á 150 € aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dazu müssen die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

A) V und J haben sich über den Abschluss eines Kaufvertrags über die Vespa zu einem Preis von 3.000 € geeinigt.

B) Es fragt sich jedoch, ob die Einigung wirksam ist.

J ist minderjährig und daher gemäß § 106 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die von ihr abgegebene Willenserklärung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 – 113 BGB wirksam.

I. Wirksam ist eine Willenserklärung eines Minderjährigen gemäß § 107 BGB zunächst dann, wenn der Minderjährige dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt. Insoweit kommt es nicht auf eine wirtschaftliche Betrachtung an. Maßgebend ist allein, ob durch das Geschäft eine persönliche Verpflichtung begründet wird.

Der Kaufvertrag mit V verpflichtet die J gemäß § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Trotz des günstigen Kaufpreises ist das Geschäft für J daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne des § 107 BGB.

II. Die Wirksamkeit von Willenserklärungen, durch die der Minderjährige nicht nur rechtliche Vorteile erlangt, hängt gemäß § 107 BGB grundsätzlich von der Einwilligung, d.h. gemäß § 183 S. 1 BGB von der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab. Gesetzliche Vertreter der J sind gemäß § 1629 S. 1 und S. 2 BGB deren Eltern gemeinschaftlich. Diese haben keine Einwilligung speziell zum Kauf einer Vespa erteilt. Zu denken ist allenfalls an eine generelle Einwilligung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem angesparten Taschengeld. Eine solche beschränkte Generaleinwilligung ist zwar möglich¹. Um die Anforderungen des § 110 BGB nicht zu umgehen, ist mit der Annahme einer entsprechend weitreichenden Einwilligung aber Zurückhaltung geboten. Es bedarf hierfür konkreter Anhaltspunkte im Willen der Eltern. Diese sind vorliegend nicht ersichtlich. Eine Einwilligung der Eltern liegt nicht vor. Die Willenserklärung der J ist nicht gemäß § 107 BGB wirksam.

¹ Brox, BGB AT, Rn. 280.

III. Die Wirksamkeit des Kaufvertrags kann weiterhin aus § 110 BGB folgen. Dann muss J ihre vertraglich geschuldete Leistung mit Mitteln bewirkt haben, die ihr zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihren Eltern oder mit deren Zustimmung von Dritten überlassen worden sind. Vorliegend fragt sich insoweit bereits, ob das Ansparen des Geldes durch J zum Abschluss eines größeren Geschäfts von der beschränkten Einwilligung, die in der Überlassung des Taschengeldes zu sehen ist, noch gedeckt ist. Dafür spricht, dass ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit dem Taschengeld durchaus dem mit der Überlassung zur freien Verfügung verfolgten pädagogischen Zwecken entspricht. Dagegen lässt sich anführen, dass es sich beim Kauf einer Vespa um ein Geschäft handelt, das mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist. Die Eingehung solcher Geschäfte wollen die Eltern typischerweise zumindest von einer gesonderten Einwilligung abhängig machen². Ob J das Taschengeld im konkreten Fall auch für den Kauf einer Vespa nutzen durfte, bedarf letztlich jedoch keine Entscheidung, wenn J die vertragsgemäße Leistung jedenfalls noch nicht „bewirkt“ hat. Bewirkt ist die Leistung mit der vollständigen Erfüllung gemäß § 362 BGB. J hat aber lediglich 2.100 € des vereinbarten Kaufpreises an K gezahlt und damit ihre Verpflichtung noch nicht vollständig erfüllt. Die Leistung der J ist noch nicht bewirkt. Der Kaufvertrag ist in jedem Fall nicht gemäß § 110 BGB wirksam.

IV. Gemäß § 108 BGB ist der von J geschlossene Vertrag mithin schwebend unwirksam. Er wird wirksam, wenn ihn die Eltern genehmigen, d.h. gemäß § 184 Abs. 1 BGB ihre nachträgliche Zustimmung erteilen.

1. Die Genehmigung kann sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch gegenüber dem Minderjährigen erteilt werden (arg. e. § 108 Abs. 2 BGB). Am Abend haben sich die Eltern gegenüber der J mit dem Kaufvertrag einverstanden erklärt. Damit ist der Vertrag zunächst durch Genehmigung wirksam geworden.

2. Die gegenüber J erklärte Genehmigung kann jedoch durch den Anruf des V bei den Eltern wieder unwirksam geworden sein. V hat am nächsten Morgen bei den Eltern nachgefragt, ob das Geschäft „in Ordnung gehe“. Gemäß §§ 133, 157 BGB liegt hierin die Aufforderung, sich zur Erteilung der Genehmigung zu äußern. Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 BGB ist die zuvor gegenüber J erklärte Genehmigung somit wieder unwirksam geworden. Eine neue Genehmigung gegenüber dem V hat die Mutter nicht erklärt. Der Kaufvertrag ist durch den Anruf wieder schwebend unwirksam geworden.

² Beachte: Auch die Überlassung der Mittel zur freien Verfügung deckt im Zweifel nicht jede Verwendung, sondern nur eine solche, die sich im Rahmen des Vernünftigen hält, vgl. Palandt -Heinrichs, § 110 Rn. 2.

3. Bis zur erneuten Genehmigung konnte V den Vertrag gemäß § 109 Abs. 1 BGB widerrufen. Vorliegend hat er gegenüber M erklärt, „er könne am Geschäft nicht mehr festhalten“. Diese Erklärung ist nach §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass V den Schwebezustand des Vertrags durch Widerruf beenden und das Geschäft endgültig nicht mehr durchführen wollte. Er hat den Vertrag folglich widerrufen.

4. Fraglich ist aber, ob der Widerruf wirksam war.

a) Bedenken dagegen ergeben sich zunächst daraus, dass V den Widerruf nur gegenüber der Mutter erklärt hat und nicht gegenüber den Eltern, die gemeinsam zur Vertretung berufen sind. Allerdings genügt gemäß § 1629 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BGB bei Willenserklärungen, die dem Kinde gegenüber abzugeben sind, die Erklärung gegenüber einem Elternteil. Auch der Widerruf gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 BGB kann nach § 109 Abs. 1 S. 2 BGB gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden. Die Erklärung gegenüber der Mutter war also ausreichend.

b) Der Wirksamkeit des Widerrufs könnte jedoch entgegenstehen, dass V die Minderjährigkeit der J kannte. Gemäß § 109 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 BGB ist ein Widerruf bei Kenntnis von der Minderjährigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Minderjährige wahrheitswidrig die Einwilligung des Vertreters behauptet hat. Eine solche Einwilligung hat nach den Feststellungen auch die J vorgespiegelt. Trotz Kenntnis des V von der Minderjährigkeit der J konnte V den Kaufvertrag daher noch widerrufen.

Der Widerruf war wirksam.

Ein Kaufvertrag zwischen J und V ist nicht zustande gekommen, ein Anspruch des V gegen J auf Zahlung der restlichen Kaufpreistraten in Höhe von insgesamt 900 € besteht nicht.

Frage 2:

V kann gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Vespa aus § 985 BGB haben³. Dies setzt voraus, dass V Eigentümer der Vespa ist.

A) Ursprünglich war V Eigentümer der Vespa.

B) V kann sein Eigentum aber gem. § 929 S.1 BGB durch Einigung und Übergabe an J verloren haben. V hat sich mit J über einen Eigentumsübergang geeinigt und die Vespa an J

³ Andere denkbare Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen, da im Aufgabentext nur nach Ansprüchen gegen K aus dem Eigentum gefragt ist. Insbesondere darf nicht auf mögliche Ersatzansprüche gegen J eingegangen werden (vgl. dazu u.a. § 816 Abs. 1 BGB).

übergeben. Der Erwerb des Eigentums ist für J lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass die Einigung auch gemäß § 107 BGB ohne Zustimmung der Eltern wirksam ist. Jedoch haben V und J den Übergang des Eigentums von der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht (sog. Eigentumsvorbehalt, vgl. § 449 BGB). In diesem Fall geht das Eigentum nach § 158 Abs. 1 BGB erst mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate von V auf J über. Diese Bedingung ist nicht eingetreten. V hat also sein Eigentum nicht gem. § 929 S.1 BGB an J verloren.

C) V kann sein Eigentum durch die Übereignung der Vespa durch J an K gem. § 929 S.1 BGB verloren haben. Einigung und Übergabe liegen vor. Jedoch war J nicht Eigentümerin der Vespa. Ein Eigentumserwerb der K vom Berechtigten gemäß § 929 S. 1 BGB scheidet damit aus.

D) V kann sein Eigentum jedoch dadurch verloren haben, dass K die Vespa von J gemäß §§ 929 S.1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB gutgläubig erworben hat.

I. K und J haben sich über Eigentumsübergang geeinigt. Es fragt sich aber, ob diese Einigung wirksam ist. Die Willenserklärungen der 17-jährigen J sind gemäß § 106 BGB nur nach Maßgabe der §§ 107 ff. BGB wirksam. Die Einigung über den Eigentumsübergang könnte hier als „lediglich rechtlich vorteilhaftes“ Geschäft gemäß § 107 BGB wirksam sein.

Zwar hat J durch die Übereignung nichts erlangt⁴. Das Geschäft war also nicht „lediglich rechtlich vorteilhaft“. Andererseits hat J aber auch nichts verloren. Sie war zuvor keine Eigentümerin und konnte insoweit auch keinen unmittelbaren Rechtsverlust erleiden. Es handelt sich in Bezug auf das Eigentum um ein rechtlich neutrales Geschäft.

Fraglich ist, ob dies für § 107 BGB ausreicht. Hierfür spricht der Sinn und Zweck der Vorschrift. § 107 BGB sieht lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte des Minderjährigen deshalb als wirksam an, weil der Minderjährige insoweit nicht schutzbedürftig ist. Eine Schutzbedürftigkeit besteht aber auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft neutral ist, d.h. weder Vor- noch Nachteile für den Minderjährigen mit sich bringt. Dies legt es nahe, solche Geschäfte auch ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter als gemäß § 107 BGB wirksam zu erachten.

Die teleologische Auslegung wird unter systematischen Gesichtspunkten durch die Vorschrift des § 165 BGB bestätigt. Danach kann ein Minderjähriger als Vertreter für einen anderen handeln. Die in Vertretung eines anderen abgegebenen Willenserklärungen wirken nur für und wider den Vertretenen und sind damit für den Minderjährigen neutral. Kann der Minder-

⁴ Abzustellen ist nach dem Abstraktionsprinzip allein auf die Übereignung der Vespa. Keine Rolle spielt, dass J durch die (weitere) Übereignung des Kaufpreises das Eigentum an 3.500 € erworben hat.

jährige aber einen anderen wirksam vertreten, weil die von ihm abgegebene n Willenserklärungen für ihn neutral sind, erscheint es folgerichtig, auch andere neutrale Geschäfte unabhängig von der Zustimmung der Eltern als wirksam anzusehen. Von § 107 BGB sind somit grundsätzlich auch rechtlich neutrale Geschäfte gedeckt.

Gleichwohl erscheint zweifelhaft, ob die Übereignung von J an K als neutrales Geschäft gemäß § 107 BGB wirksam ist. Durch die Übereignung verliert J den Besitz an der Vespa und setzt sich möglicherweise Schadensersatzansprüchen des V aus. Dies könnte dem Rechtsgeschäft den Charakter eines rechtlich nachteiligen Geschäfts verleihen.

Der Besitz ist aber kein Recht im Sinne des § 107 BGB. Ein Besitzverlust ist insoweit auch kein rechtlicher Nachteil⁵. Mögliche Ersatzansprüche des V infolge der Übereignung der Vespa an K (jedenfalls: § 816 I 1 BGB) beruhen demgegenüber nicht unmittelbar auf dem Eigentumsübergang. Sie sind nur deren gesetzliche Folge. Derartige Folgen begründen keinen rechtlichen Nachteil im Sinne des § 107 BGB⁶. Nach allem ist die Übereignung der Vespa an K für J als neutrales Geschäft anzusehen. Dies genügt für eine Wirksamkeit gemäß § 107 BGB.

II. J hat die Vespa auch an K übergeben.

III. Es fragt sich, ob K gutgläubig war. Gutgläubig ist gemäß § 932 Abs. 2 BGB, wer die mangelnde Berechtigung des Veräußerers weder kannte noch kennen musste. K hatte keine Kenntnis vom fehlenden Eigentum der J. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Eigentümerstellung der J hätten aufkommen lassen können. An sich sind die Voraussetzungen des § 932 BGB damit erfüllt.

Wäre die Vorstellung der J jedoch richtig, d.h. wäre J tatsächlich Eigentümerin der Vespa gewesen, wäre die Übereignung für J ein rechtlich nachteiliges Geschäft gewesen, das mangels Zustimmung der Eltern gemäß §§ 106 ff. BGB nicht wirksam wäre. K hätte also das Eigentum nicht erwerben können. Es fragt sich somit, ob für den gutgläubigen Erwerb zusätzlich zum guten Glauben an die Eigentümerstellung zu fordern ist, dass der Erwerber - die Richtigkeit seiner Vorstellung unterstellt - ebenfalls Eigentum erworben hätte⁷. Hierfür lässt sich anführen, dass der Erwerber sonst besser steht, als er stünde, wenn sein guter Glaube den Tatsachen entsprochen hätte. Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes schiede ein Gutgläubenserwerb der K somit aus.

⁵ Etwas anderes ergäbe sich, wenn J ein Anwartschaftsrecht an der Vespa gehabt und infolge der Übereignung verloren hätte. Dies ist wegen des unwirksamen Kaufvertrags aber nicht der Fall.

⁶ Vgl. zum parallel gelagerten Problem der Schenkung eines Grundstücks, durch die der beschenkte Minderjährige letztlich verpflichtet wird, Grundsteuer und Anliegerbeiträge zu zahlen, Brox, BGB AT, Rn. 276.

⁷ So etwa Medicus, Bürgerliches Recht, 19. Aufl., Rz. 542.

Andererseits sind die Vorschriften der §§ 932 ff. BGB eindeutig. Einschränkungen der angesprochenen Art sind dort nicht vorgesehen. Ausschlaggebend ist allein, dass der Erwerber hinsichtlich des Eigentums gutgläubig ist. Wollte man die Wirksamkeit der Übereignung auf subjektiver Ebene zusätzlich von den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB abhängig machen, wäre die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt⁸. Es spielt deshalb keine Rolle, dass K gemäß § 106 in Verbindung mit §§ 107 ff. BGB kein Eigentum erworben hätte, wenn J – wie K annahm – tatsächlich Eigentümerin der Vespa gewesen wäre. K war gutgläubig im Sinne des § 932 BGB.

IV. Gleichwohl wäre der gutgläubige Erwerb gemäß § 935 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der J die Vespa abhanden gekommen wäre. Abhandenkommen im Sinn dieser Vorschrift bedeutet den unfreiwilligen Besitzverlust. J hat die Vespa der K jedoch freiwillig ausgehändigt. Ein Abhandenkommen ist daher nur denkbar, wenn für die Frage der Freiwilligkeit nicht auf die Person der J selbst, sondern auf ihre Eltern als gesetzliche Vertreter abzustellen ist, die von der Besitzaufgabe nichts wussten. Ein Abstellen auf die Eltern wird teilweise mit Blick auf den vorrangigen Schutz beschränkt geschäftsfähiger Personen bejaht (so etwa Flume, AT II, 4. Aufl., § 13, 11 d), überwiegend aber generell oder jedenfalls für den Fall verneint, dass die beschränkt geschäftsfähige Person die Bedeutung der Weggabe der Sache erkennen kann (s. etwa Baur/Stürner, Sachenrecht, 17. Aufl., § 52 Rz. 42). Eine normal entwickelte 17-jährige Jurastudentin hat die Fähigkeit, die Bedeutung der Weggabe des Besitzes an einer Sache zu begreifen. Nach ganz h.A. hat J den Besitz daher freiwillig verloren. § 935 BGB steht danach dem Erwerb des Eigentums durch K nicht entgegen.

K ist also Eigentümerin der Vespa geworden. V kann von K nicht Herausgabe des Eigentums gemäß § 985 BGB verlangen.

⁸ So auch die h.A., vgl. MüKo/Schmitz, BGB, 4. Aufl., § 107, Rz.34